

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754

Einschreiben mit Rückschein

AOK Bayern
Direktion München
- z.Hd. Frau Egerland -
Eichthalstraße 1
85560 Ebersberg

—
Vaterstetten, 23.08.2020

Betrifft: Ingrid Rüter Vers. Nr. **N015014702**

Dr. Arnd Rüter Vers. Nr. **V373722832**

Unsere: Anträge auf Erstattung von Zuzahlungen 2015 – 2018 vom 14.12.2018

Anträge auf Erstattung von Zuzahlungen 2015 – 2019 vom 26.06.2020

nach § 62 Abs, 1 SGB V

Ihre: Antwort vom 20.12.2018

Bescheid zur Verjährung des Antrags für 2015 vom 02.07.2020

Bescheide über die Erstattungen für 2016 – 2019 vom 02.07.2020

Ihre Verweigerung vom 28.07.2020 für den Antrag 2015

Ihre Mitteilung der Berechnung vom 28.07.2020 für die Bescheide 2016 – 2019

Sehr geehrte Frau Egerland,

die weitere Bearbeitung der Anträge auf „Befreiung von Zuzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019“ führe ich allein durch; von meiner Frau ist dazu in der Anlage eine Bevollmächtigung beigelegt.

Den

W i d e r s p r u c h

vom 09.07.2020

gegen Ihre Verweigerungen vom 02.07.2020 und vom 28.07.2020 den Antrag auf „Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2015“

und gegen die Bescheide vom 02.07.2020 zu den Anträgen auf „Befreiung von Zuzahlungen für die Jahre 2016 bis 2019“

halten wir aufrecht und begründen dies nunmehr nach Ihren Schreiben vom 28.07.2020 wie folgt.

Antrag Jahr 2015:

Der erste Antrag zu Erstattung von Zuzahlungen für die Jahre 2015 bis 2018 wurde am **14.12.2018** gestellt, das Schreiben mit Anlagen ist bei Ihnen am 18.12.2018 eingegangen. In unserem Schreiben vom 26.06.2020 haben wir im ersten Satz auf diese Tatsache Bezug genommen.

Der Antrag für die Erstattung von Zuzahlungen 2015 ist somit nicht verjährt. Daran ändert auch die Verzögerung in unserer Beschaffung und Zusammenstellung aller notwendigen Daten nichts, wir kamen erst durch Ihr Schreiben vom 20.12.2018 darauf: wenn die Einnahmen des Ehemannes für die Erstattung

bei der Ehefrau anzurechnen sind, dass es dann bei dessen ebenfalls chronischen Erkrankungen auch konsequent ist auch dessen Kosten für Zuzahlungen zur Geltung zu bringen.

Auf diese obige Vorhaltung vom 09.07.2020 teilen Sie lapidar und ohne auf die Argumente einzugehen mit: „Auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung zuzulassen“.

Soso, Sie haben also nochmals überprüft, kann aber sein, dass Ihnen der Antrag vom 14.12.2018 betreffend die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 nicht zur Prüfung zur Verfügung stand, denn das Original wurde, versehen mit Ihrem Eingangsstempel, am 20.12.2018 an meine Frau zurück gesandt. Die Antwort vom 20.12.2018 kann nicht als besonders unterstützend angesehen werden, sie trug den Betreff „Unsere Unterstützung für Ihre finanzielle Situation: Antragsunterlagen zur Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2018“ und die beigefügten Formblätter waren auch nicht gerade eine Anleitung dafür, daraus die notwendigen Antragsformulare für 4 Jahre „abzuleiten“.

Es bleibt also dabei, der Antrag für 2015 wurde ebenfalls am 14.12.2018 erstmalig gestellt. ist deshalb nicht verjährt und ist von Ihnen gesetzeskonform zu bearbeiten und zu bescheiden.

Anträge Jahre 2016 bis 2019:

Zu diesen Anträgen haben wir die Berechnungsbasis angefragt, damit wir überhaupt über einen Widerspruch entscheiden können. Wir haben bereits im Schreiben vom 09.07.2020 kundgetan, dass mit der zur Verfügungsstellung der vollständigen Berechnungsbasis der Widerspruch noch nicht erledigt ist, sondern dass wir dadurch überhaupt erst die Möglichkeit haben eine detailliertere Begründung für den ggf. aufrechterhaltenen Widerspruch zu liefern.

Allen Ihren 4 Jahresberechnungen ist gemeinsam, dass Sie darin einen **Versorgungsbezug von 10.173,00 EUR über 10 Jahre, also pro Jahr 1.017,30 EUR, als „Einkommen Ehemann“ verrechnen. Ein solches Einkommen gibt es nicht. Daraus folgt, dass die persönliche Belastungsgrenze pro Jahr um 101,73 EUR zu hoch angesetzt ist; Sie haben mich also um 406,92 EUR betrogen.**

Wenn Sie für meine Ausgaben und Einkommen jeweils Nachweise fordern, so ist es eine Selbstverständlichkeit, dass **das von Ihnen behauptete Einkommen von Ihnen ebenfalls mit Beweisen nachgewiesen wird.**

Es gibt zum Thema „Beitragspflicht für Einmalzahlungen von Lebensversicherern“ **nur einen** Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (**1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010**). Alle anderen sind Beschlüsse zur Nichtannahme zur Entscheidung, also Feststellungen, dass im jeweiligen Fall keine Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts getroffen wurden.

In diesem Beschluss 1 BvR 1660/08 Rn 12 bis Rn14 ist vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit bei Einmalzahlung durch den Lebensversicherer ein Versorgungsbezug bzw. eine Betriebsrente vorliegt.

Wenn Sie Gegenteiliges behaupten wollen, **müssen Sie folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. Novierung des Anstellungsvertrages und

Eine Änderung des Arbeitsvertrages im Zeitraum, als die Versicherung abgeschlossen wurde, bei welcher die Versorgungszusage durch den entsprechenden Arbeitgeber Teil dieses Vertrages wird.

2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber und

Eine Versorgungszusage ist die Zusage des Arbeitgebers ab Rentenbeginn gegenüber dem Rentner und ehemaligen Arbeitnehmer eine periodische Zahlung (z.B. monatlich) zu leisten.

3. Nachweis Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

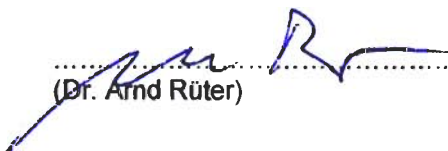
Der Versorgungsbezug = die Betriebsrente muss nachgewiesenermaßen aus dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers stammen und der Arbeitnehmer muss vorher das Betriebsvermögen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen Verzicht auf sein Arbeitsentgelt erhöht haben.

Eine **Kapitalisierung** kann nur durchgeführt werden, **wenn es vorher einen Anspruch auf einen Versorgungsbezug / eine Betriebsrente gegeben hat (§ 229 SGB V „Tritt an die Stelle von ...“)**. Diese Beweisdokumente können Sie nicht vorlegen und werden Sie nicht vorlegen können, weil es sie nicht gibt. Ein Versicherter wäre der letzte, der nicht mitbekäme, wenn ihm ein Arbeitgeber eine Betriebsrente / einen Versorgungsbezug durch Änderung des Arbeitsvertrages zusagt, und selbstverständlich wird er den Beweis seines Anspruches sorgsam hüten, damit er später auch seine Versorgung zu sehen bekommt.

Die Nichtbeweisbarkeit bedeutet nichts anderes, als dass die Unterstellung eines Versorgungsbezuges durch Sie BETRUG nach § 263 des Strafgesetzbuches ist. Das Strafgesetz ist Personen bezogen, haftbar für die Straftat ist der Täter, nicht die Firma oder Organisation, bei der er beschäftigt ist. **Der Betrug wird nach § 263 Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.** Ich darf auch darauf aufmerksam machen, dass nach § 263 Abs. 2 bereits der **Versuch strafbar** ist; Sie können sich jetzt also maximal um Schadensbegrenzung in eigener Sache bemühen.

Zusammen mit der zu erwartenden Erstattung für 2015 haben Sie mir also einen Schaden von über 1.000 EUR zugefügt.

mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang

- Vollmacht Ingrid Rüter zur weiteren alleinigen rechtlichen Bearbeitung der gemeinsamen Anträge für 2015 bis 2019 durch Dr. Arnd Rüter

Vollmacht

Betrifft: Ingrid Rüter Vers. Nr. **N015014702**

Ihre: Bescheide zu den Anträgen auf Erstattungen für 2015 – 2019 vom 02.07.2020

Hiermit bevollmächtige ich meinen Ehemann, Dr. Arnd Rüter, bzgl. unserer Anträge auf „Befreiung von Zuzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019“ die weitere rechtliche Bearbeitung allein fortzuführen und auch in meinem Namen zu handeln.

Vaterstetten, den 23.08.2020

.....
(Ingrid Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 6887 24 08.20 14.07
Sendungsnummer: RR 1285 7025 7DE

Einschreiben
Rückschein

ACK ESE
FR EGERLAND



Information zum Sendungsstatus
Code bespion mit der Post mobil App scannen
oder unter www.deutschepost.de/fruchtstatus

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG



Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode		Auslieferungsvermerk	
<p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</p> <p>Deutsche Post </p> <p>R RR 12 857 025 7DE 112</p>		<p><input type="checkbox"/> Empfänger</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter</p> <p><input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter</p> <p>(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</p> <p>Ich habe die Sendung dem Empfangs- berechtigten übergeben.</p> <p>Datum 26.08.20</p> <p>Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X T. 2</p>	
Empfänger der Sendung			
Name, Vorname/Firma ACK BAYERN D. R. MÜNCHEN FR. EGERLAND			
Straße und Hausnummer oder Postfach EICHTHALSTR. 1			
Postleitzahl, Ort 85590 EBERSBERG			
Empfangsbestätigung			
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN DOMING HERBER			
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.			
Datum 26.08.20		Empfangsberechtigter: Unterschrift X J. 22	